

## Wohngebäudeversicherung Leistungsbeschreibung

Stand: Januar 2017

Nr.	Ausführliche Beschreibung ab Seite 3	Spezialtarif
	<b>Wenn die Gefahr Feuer versichert ist:</b>	
1	Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper	ja
2	Feuer-Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)	ja
3	Rohbauversicherung	24 Monate
4	Überspannungsschäden durch Blitz (Klausel 7160)	ja
5	Fahrzeuganprall (Klausel 7165)	100 % der VS
6	Sengschäden	100 % der VS
7	Schäden durch Implosion (außer Fensterglas)	ja
8	Feuerlöschkosten	100 % der VS
9	Rauch- und Rußschäden, auch Wasserdampf, Verpuffung	100 % der VS
	<b>Wenn die Gefahr Leitungswasser versichert ist:</b>	
10	Wasseraustritt aus Aquarium	ja
11	Wasseraustritt aus Wasserbetten	ja
12	Fußbodenheizungen	ja
13	Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen, Solarheizungen, Rohrbruch- und Frostschäden an diesen Anlagen (Klausel 7164)	ja
14	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 7260)	bis 100 % der VS
15	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Klausel 7261)	bis 100 % der VS
16	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Vers. Grundstück (Klausel 7262) bis Gebäudealter 40 Jahre oder bei nachweislicher Dichtigkeitsprüfung ohne Altersbeschränkung.	bis 100 % der VS
17	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück bei Gebäuden älter als 40 Jahre ohne Dichtigkeitsprüfung.	bis 1 % der VS
18	Wasch- und Spülmaschinenschläuche	bis 500,00 €
19	Wasserverlust durch Bruch von Zuleitungen der Wasserversorgung (Klausel 7364)	bis 2 000,00 €
20	Bruch an Armaturen (Klausel 7265)	bis 500,00 €
21	Kosten für Beseitigung von Rohrverstopfungen (Klausel 7167)	100 % der VS
22	Bruch an Gasleitungen	100 % der VS
23	Innenliegende Regenwasserableitungsrohre (Klausel 7166)	bis 2 500,00 €

## Wohngebäudeversicherung Leistungsbeschreibung

Stand: Januar 2017

Nr.	Ausführliche Beschreibung ab Seite 3	Spezialtarif
	<b>Wenn die Gefahr Sturm versichert ist:</b>	
24	Glasbruch durch Hagel und Sturmschäden	ja
25	Aufräumungskosten für Bäume (Klausel 7363)	bis 100 % der VS
26	Sturmschäden an außen am Gebäude angebrachten Sachen, z. B. Antennenanlagen, Markisen, Überdachungen, Verglasungen (außer Laden- und Schaufenster)	ja
	<b>Unabhängig von der versicherten Gefahr:</b>	
27	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	ja
28	Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	ja
29	Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen	bis 10 % der VS
30	Sachverständigenkosten für Schäden ab 25 000,00 € (Klausel 7365)	bis 10 % der VS
31	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 7360)	bis 100 % der VS
32	Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5 000,00 €	bis 2 500,00 €
33	Dekontaminationsschäden	bis 100 % der VS
34	Vorsorge für Um- und Ausbauten (keine Anbauten)	bis 3 % VS
35	Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall (bis max. 100 Tage)	bis 75,00 € pro Tag
36	Graffiti-Schäden, SB 500,00 € (Klausel 7366)	bis 10 000,00 €
37	Gebäudebeschädigungen durch unbekannte Dritte (Klausel 7361)	bis 100 % VS
38	Unterversicherungsverzicht, wenn VS nach VR-Methode ermittelt wird oder durch Gutachten	ja
39	Mehrkosten infolge Preissteigerungen	ja
40	Weiteres Zubehör / Grundstücksbestandteile	100 % der VS
41	Mietausfall (für Vermieter) oder Mietwert (für die selbst bewohnte Wohnung), wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde	bis 30 Monate
42	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	24 Monate
43	Wind- und Sonnenenergieanlagen	10 % der VS
44	Technologiefortschritt	ja
45	Wiederaufbau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	ja
46	Starkregen gegen Zuschlag mitversicherbar Sonderbedingungen haben Gültigkeit	500 € SB
47	Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit	ja

# Wohngebäudeversicherung Leistungsbeschreibung

Stand: Januar 2017

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
1	<b>Absturz unbemannter und bemannter Flugkörper</b> § 4 Abs. 1 a) Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1 u. 2 VGB 2008), die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).
2	<b>Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)</b> Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.
3	<b>Rohbauversicherung</b> Der Versicherungsschutz gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden ist für die Dauer der Rohbauversicherung beitragsfrei, maximal aber 24 Monate. Er umfasst auch die auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaues bis zur schlüsselfertigen Herstellung. Soweit eine Leitungswasser- oder Sturmversicherung eingeschlossen ist, beginnt hierfür der Versicherungsschutz frühestens, sobald das Gebäude bezugsfertig ist.
4	<b>Überspannungsschäden durch Blitz (7160)</b> 1. Versichert ist sind Überspannungsschäden durch Blitz gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 VGB 2008. Klausel 7160 hat Gültigkeit. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
5	<b>Fahrzeuganprall (Klausel 7165)</b> 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. 2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden. 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
6	<b>Sengschäden</b> 1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden versichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
7	<b>Schäden durch Implosion (Abschnitt A § 2 Nr. 4 Punkt 4. 2. VGB 2008)</b> Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
8	<b>Feuerlöschkosten</b> 1. Feuerlöschkosten sind mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
9	<b>Verpuffung, Rauch- und Rußschäden</b> 1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Verpuffung, Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden, bis zur Versicherungssumme. 2. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft. 3. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung und Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
10	<b>Wasseraustritt aus Aquarium (Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008)</b> Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus Aquarien ausgetreten ist.

## Wohngebäudeversicherung Leistungsbeschreibung

Stand: Januar 2017

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
11	<b>Wasseraustritt aus Wasserbetten</b> Abschnitt A § 3 Nr. 3 VGB 2008 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus Wasserbetten ausgetreten ist.
12	<b>Fußbodenheizungen</b> Diese sind auch ohne besondere Anmeldung im Rahmen der versicherten Gefahren mitversichert.
13	<b>Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen, Solarheizungen, Rohrbruch- und Frostschäden an diesen Anlagen.</b>
14	<b>Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück (Klausel 7260)</b> 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen. 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
15	<b>Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Klausel 7261)</b> 1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. 2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
16	<b>Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück bei Gebäuden bis 40 Jahre</b> 1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. 2. Versicherungsschutz gilt nur für Gebäude bis einschließlich 40 Jahre (Baujahr minus Kalenderjahr). Bei nachgewiesener Dichtigkeitsprüfung oder zwischenzeitlicher Komplettsanierung ist das Baujahr ohne Bedeutung. 3. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
17	<b>Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück ohne Dichtigkeitsprüfung bei Gebäuden älter als 40 Jahre</b> 1. Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. 2. Versicherungsschutz gilt für Gebäude ab 40 Jahre (Baujahr minus Kalenderjahr), falls keine erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wurde. 3. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
18	<b>Wasch- und Spülmaschinenschläuche</b> 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind geplatzte Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
<b>19</b>	<p><b>Wasserverlust (Klausel 7364)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 VGB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.</li> <li>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 000,00 € begrenzt.</li> </ol>
<b>20</b>	<p><b>Bruch an Armaturen (Klausel 7265)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.</li> <li>2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.</li> <li>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,00 € begrenzt.</li> </ol>
<b>21</b>	<p><b>Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfung (Klausel 7167)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.</li> <li>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.</li> </ol>
<b>22</b>	<p><b>Bruch an Gasleitungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 sind die Kosten für Bruchschäden an fest verlegten Gasleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.</li> <li>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.</li> </ol>
<b>23</b>	<p><b>Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (Klausel 7166)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.</li> <li>2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.</li> <li>3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 500,00 € begrenzt.</li> </ol>
<b>24</b>	<p><b>Glasbruch durch Hagel und Sturmschäden</b></p>
<b>25</b>	<p><b>Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Klausel 7363)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.</li> <li>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.</li> </ol>
<b>26</b>	<p><b>Sturmschäden an außen am Gebäude angebrachten Sachen, z. B. Antennenanlagen, Markisen, Überdachungen, Verglasungen (außer Laden- und Schaufenster)</b></p>
<b>27</b>	<p><b>Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitversichert sind Kosten, die entstehen, um die Funktionsfähigkeit des versicherten Gebäudes aufrecht zu erhalten, wenn diese durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis beeinträchtigt wurde.</li> <li>2. Übernommen werden nur die Kosten für eine provisorische Reparatur, wie sie z. B. am Wochenende oder über Nacht oder bei drohendem Unwetter notwendig sein kann.</li> <li>3. Die hier anfallenden Kosten werden je Versicherungsfall bis zu 100% der Versicherungssumme ersetzt.</li> </ol>
<b>28</b>	<p><b>Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten</b></p> <p>Die gemäß Abschnitt A § 7 VGB 2008 mitversicherten Kosten werden je Versicherungsfall bis zu 100 % der Versicherungssumme ersetzt.</p>

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
<b>29</b>	<p><b>Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.</li> <li>2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme.</li> <li>b) in den Fällen des Abschnitt A § 10 VGB 2008 auf 10 % der Versicherungssumme.</li> </ol> </li> </ol>
<b>30</b>	<p><b>Sachverständigenkosten (Klausel 7365)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25 000,00 € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 Nr. 6 VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.</li> <li>2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme.</li> <li>b) in den Fällen des Abschnitt A § 10 Nr. 1 b) – d) VGB 2008 auf 10 % der Versicherungssumme.</li> </ol> </li> </ol>
<b>31</b>	<p><b>Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (Klausel 7360)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr.1 b) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.</li> <li>2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.</li> <li>3. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.</li> </ol>
<b>32</b>	<p><b>Rückreisekosten aus dem Urlaub</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der eine Entschädigung von mehr als 5 000,00 € erwarten lässt, vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.</li> <li>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 500,00 € begrenzt.</li> </ol>
<b>33</b>	<p><b>Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 7362)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen.</li> <li>b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.</li> <li>c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.</li> </ol> </li> <li>2. Die Aufwendungen gemäß 1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.</li> <li>b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist.</li> <li>c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.</li> </ol> </li> </ol>

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
33	<p><b>Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 7362)</b></p> <p>3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> <p>4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.</p> <p>5. Kosten gemäß 1. gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 a) VGB 2008.</p> <p>6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.</p>
34	<p><b>Vorsorge für Um- und Ausbauten</b></p> <p>1. Mitversichert ist eine Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten auf dem Versicherungsgrundstück. Nicht mitversichert sind An- und Neubauten.</p> <p>2. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt:</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>a)</b> in der gleitenden Neuwertversicherung auf 3 % der Versicherungssumme.</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>b)</b> in den Fällen des Abschnitt A § 10 Nr. 1 b) – d) VGB 2008.</p>
35	<p><b>Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung im Schadenfall</b></p> <p>1. Zusätzlich zu Abschnitt A § 9 VGB 2008 sind auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.</p> <p>2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 75,00 € pro Tag.</p>
36	<p><b>Graffitischäden (Klausel 7366)</b></p> <p>„Soweit nichts anderes vereinbart ist“, gilt folgendes:</p> <p>1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB 2008 verursacht werden.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10 000,00 € begrenzt.</p> <p>3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500,00 € gekürzt.</p> <p>4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.</p> <p>6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.</p>
37	<p><b>Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte (Klausel 7361)</b></p> <p>1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>a)</b> in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>b)</b> versucht, durch eine Handlung gemäß 1. a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.</p> <p style="margin-left: 20px;">Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß 1. sind.</p> <p>2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.</p>

Nr.	Ausführliche Beschreibung / Deklarationen der Sonderbedingungen
38	<b>Unterversicherungsverzicht, wenn VS nach VR-Methode ermittelt wird oder durch Gutachten.</b>
39	<b>Mehrkosten infolge von Preissteigerungen</b> Die Entschädigung gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 4 VGB 2008 der versicherten Mehrkosten infolge von Preissteigerungen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
40	<b>Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile</b> 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 VGB 2008 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
41	<b>Mietausfall</b> In Abänderung des Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) VGB 2008 wird der Mietausfall oder der Mietwert bis zu 30 Monaten ersetzt.
42	<b>Mietausfall für gewerblich genutzte Räume</b> In Abänderung des Abschnitt A § 9 Nr. 3 VGB 2008 wird der Mietausfall oder der Mietwert bis zu 24 Monaten ersetzt.
43	<b>Wind- und Sonnenenergieanlagen</b> 1. Abweichend vom Abschnitt A § 5 Nr. 2 VGB 2008 gelten Wind- und Sonnenenergieanlagen als mitversichert. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.
44	<b>Technologiefortschritt</b> Sofern im Versicherungsfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird der technische Fortschritt der versicherten Sache mit entschädigt. Der Versicherer leistet in diesem Fall über den Ersatz eines Gerätes bzw. einer Anlage gleicher Art und Güte hinaus Entschädigung mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht. Die Entschädigungsleistung ist pro versicherter Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes. Die Versicherungssumme der jeweiligen Gruppe stellt jeweils die maximale Entschädigungsgrenze dar.
45	<b>Wiederaufbau innerhalb der Bundesrepublik Deutschland</b> In Erweiterung des Abschnitt A § 13 Nr. 7 Absatz 1, letzter Satz, ist ein Wiederaufbau des versicherten Gebäudes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Wunsch des Versicherungsnehmers möglich.
46	<b>Starkregen</b> Ist gegen Zuschlag mitversicherbar. Sonderbedingungen haben Gültigkeit. SB 500,00 € je Schadenfall.
47	<b>Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit</b> Abweichend vom Abschnitt B §17 Nr. 1 VGB 2008 macht die Versicherung den Einwand der groben Fahrlässigkeit nicht geltend.